

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 16. Mai 1949

20. Stück

98. Verordnung: Umtauschverordnung.

99. Verordnung: Herausnahme einzelner Waren (Warengruppen) von den Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1948.

98. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. April 1949 über den Umtausch der Erlaubnisurkunden nach dem Gaststättengesetz und der Verordnung über Speiseeiswirtschaften gegen die der Gewerbeordnung entsprechenden Berechtigungsurkunden (Umtauschverordnung).

Auf Grund des Artikels V, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 3. März 1948, B. G. Bl. Nr. 89, über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gast- und Schankgewerbes und des Kleinhandels mit gebrannten geistigen Getränken (Gast- und Schankgewerbe-gesetz) wird verordnet:

§ 1. (1) Die Inhaber von Erlaubnisurkunden nach dem Gaststättengesetz und der Verordnung über Speiseeiswirtschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der örtlich und fachlich zuständigen Fachgruppe der Sektion Fremdenverkehrsunternehmungen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Inhaber von Erlaubnisurkunden für den Kleinhandel mit Branntwein bei der örtlich zuständigen Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft den Antrag auf Umtausch der Erlaubnisurkunden gegen die der Gewerbeordnung entsprechenden Berechtigungsurkunden (Konzessionsdekrete, Gewerbescheine) in doppelter Ausfertigung auf Formblatt nach dem anliegenden Muster einzubringen.

(2) In den Fällen des Artikels IV, Abs. (3) und (4), des Gast- und Schankgewerbe-gesetzes haben nur die Verpächter nach Maßgabe dieser Bestimmungen des Gast- und Schankgewerbe-gesetzes den Anspruch auf Ausstellung einer der Gewerbeordnung entsprechenden Berechtigungsurkunde; zur Einbringung der Anträge auf Ausstellung sind neben den Pächtern als Inhabern von Erlaubnisurkunden [Abs. (1)] auch die Verpächter berechtigt.

(3) Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften, Speiseeiswirtschaften und von Unternehmungen des Kleinhandels mit Branntwein, die das Gewerbe im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gast- und Schankgewerbe-gesetzes auf Grund des § 27 des

Gaststättengesetzes ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt haben und nunmehr einer Berechtigung nach der Gewerbeordnung bedürfen, sind hinsichtlich des Verfahrens nach dieser Verordnung Inhabern von Erlaubnisurkunden nach dem Gaststätten-gesetz und der Verordnung über Speiseeiswirtschaften gleichzuhalten; die Bestimmungen des Abs. (2) gelten sinngemäß.

§ 2. (1) Die in § 1, Abs. (1), genannten Gliederungen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft haben die Einbringung des Antrages auf der Zweitausfertigung des Formblattes schriftlich zu bestätigen und diese dem Antragsteller zurückzustellen. Die Erstaufertigung des Antrages ist innerhalb von sechs Wochen nach der Einbringung mit ihrer gutächtlichen Stellungnahme an die örtlich zuständige Gewerbebehörde erster Instanz weiterzuleiten, die über den Antrag zu entscheiden hat.

(2) Sofern die zuständige Gliederung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft den Antrag mit ihrer gutächtlichen Stellungnahme fristgerecht weitergeleitet hat und die Entscheidung ihrem Gutachten widerspricht, steht ihr das Recht der Berufung gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde über den Umtauschantrag zu.

(3) Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Antrag, jedoch vor Ausfolgung der der Gewerbeordnung entsprechenden Berechtigungsurkunde ist die Zweitausfertigung des Formblattes [Abs. (1)] der Gewerbebehörde zurückzustellen.

§ 3. (1) Für die Bezeichnung der Betriebsform und der Berechtigungen in den auszustellenden Berechtigungsurkunden ist die Bezeichnung der Betriebsart und etwa angegebener Berechtigungen in den Erlaubnisurkunden maßgebend.

(2) Wenn in den bisherigen Berechtigungsurkunden zwar eine bestimmte Betriebsart und bestimmte Arten von Getränken, nicht jedoch die herkömmlicherweise mit dieser Betriebsart verbundenen sonstigen Berechtigungen im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung angegeben sind, ist für die Angabe der Berechtigungen in der auszustellenden Urkunde die Tätigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gast- und Schankgewerbe-gesetzes nach Maßgabe der angegebenen Betriebs-

art maßgebend; bei Betrieben, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gast- und Schankgewerbegesetzes geruht haben, ist die Tätigkeit im Zeitpunkt der letzten Ausübung vor Inkrafttreten des Gast- und Schankgewerbegesetzes bestimmend.

(3) Wenn jedoch für die herkömmlicherweise mit einer Betriebsart verbundenen Tätigkeiten auf Grund des österreichischen Rechtes besondere Konzessionsurkunden ausgestellt worden waren und die Berechtigungen noch aufrecht sind, verbleibt es bei diesen Konzessionsurkunden und es sind die Bestimmungen des Abs. (2) nicht anzuwenden.

(4) Ist in der Erlaubnisurkunde eine bestimmte Betriebsart nicht angegeben, so ist für die Angabe der Betriebsform in der auszustellenden Urkunde, sofern sich aus § 2, Abs. (3), der Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes vom 20. April 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 187, nichts anderes ergibt, die Betriebsform im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gast- und Schankgewerbegesetzes maßgebend; bei Betrieben, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gast- und Schankgewerbegesetzes geruht haben, ist die Betriebsform im Zeitpunkt der letzten Ausübung vor Inkrafttreten des Gesetzes bestimmend.

(5) In den Fällen der Abs. (2) und (4) können die Betriebe bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Umtauschantrag im bisherigen Umfang weitergeführt werden.

§ 4. Berechtigungsurkunden gemäß der Gewerbeordnung, die auf Grund von Erlaubnisurkunden ausgestellt werden, deren Inhaber das Gewerbe nur als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft betreibt, sind mit einem entsprechenden Vermerk über den Betrieb des Gewerbes als Gesellschafter dieser offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft zu versehen.

§ 5. In den auf Grund von Anträgen nach § 1, Abs. (1), dieser Verordnung auszustellenden Berechtigungsurkunden sind die Daten der Erlaubnisurkunde (Zahl und Ausstellungstag) zu vermerken, die die Grundlage ihrer Ausstellung bildet.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

Kolb

99. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. April 1949, womit einzelne Waren (Warengruppen) von den Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1948 ausgenommen werden.

Auf Grund des § 6, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 24. November 1948, B. G. Bl. Nr. 251, über

die Regelung des Warenverkehrs mit dem Auslande (Außenhandelsverkehrsgesetz 1948) wird verordnet:

Von den in der Anlage A zu § 2, Abs. (1), des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1948 (Genehmigungsliste für die Ausfuhr) angeführten Waren werden die nachfolgend genannten Waren (Warengruppen) von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen:

Zolltarif Nr.	
21	Saccharin und andere künstliche Süßstoffe
ex 190	Krollhaare
275	Felle und Häute, ausgenommen Rind-, Kalb-, Roß-, Ziegen-, Zickel-, Schaf-, Lammfelle und Schweinhäute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt), nicht weiter bearbeitet
ex 295 a) 3)	Holzdraht, Holzmehl
314 b)	Email- und Glasurmasse
324	Trockenplatten, lichtempfindlich
ex 332 a)	Dachschiefer
338 b)	Gips, gebrannt
340 a)	Kalk (Kalkstein, roh)
409 A b)	Armaturen aus Eisen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, und deren Bestandteile
438 d) e)	
f) g)	Göpel und Verbrennungsmotore
444 a) b)	Apparate für Telegraphie oder Telephonie; Läute- und Signalapparate; Apparate für drahtlose Fernvermittlung; Netzanschlußgeräte und Transformatoren für diese; Verstärkungsapparate unter Verwendung von Elektronenröhren; ausgenommen Elektroschalldosen und Lautsprecher
ex 446	Elektrizitätsmeßgeräte, ausgenommen Elektrizitätszähler
ex 459	Lastkraftwagen und Kraftfahräder
496	Kochsalz, sowohl in unvermengtem Zustande (Stein-, Sud- und Meersalz), auch chemisch rein, wie auch gemengt mit anderen Stoffen (Vieh Salz, Salzlaugen und Salzsolen)
500 b) 1)	Natriumhydroxyd (Ätznatron, kaustische Soda), fest oder in Lösung
500 c) 1)	Natriumkarbonat (Soda, kohlensaures Natrium), kristallisiert
500 i) 1)	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)
509 e) 1)	Trichloräthylen
ex 513	Ichthyol und Ichthyolpräparate
540	Seifenersatzmittel, nicht parfümiert; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltig; Stärkeglanz.

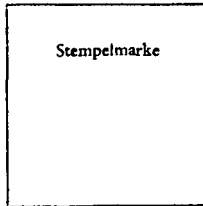
Kolb

/. Anlage

(Vorderseite)

Muster.

zu B. G. Bl. Nr. 98.



1. An die
 Bezirkshauptmannschaft (das Magistratische Bezirksamt, den Stadtmagistrat)
 in
 im Wege der Fachgruppe (Sektion Handel)
 der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.*)
 Ich beantrage
 a) den Umtausch der beiliegenden Erlaubnisurkunde in eine der Gewerbeordnung entsprechende Berechtigungsurkunde.*)
 b) als Verpächter im Sinne des Art. IV, Abs. (3) und (4), des Gast- und Schankgewerbegesetzes die Ausstellung einer der Gewerbeordnung entsprechenden Berechtigungsurkunde.*)

Name, Geburtsdatum und Wohnort des Erlaubnisinhabers (bei Anträgen des Verpächters dessen Name usw.)	Inhalt der Erlaubnis: a) Betriebsräume b) Betriebsart c) Angabe der Getränke
Standort und Bezeichnung des Unternehmens (Etablissementname)	d) Angabe etwaiger weiterer Berechtigungen
Witwen- oder Erbenfortbetrieb, Stellvertretungserlaubnis u. dgl. (Geschäftszahl und Ausstellungstag des bezüglichen Bescheides, Name des Geschäftsführers, Stellvertreters, Pächters)	e) Betriebsart und tatsächlich ausgeübte Berechtigungen am 1. Juli 1942:
Daten der Erlaubnisurkunde (bei Anträgen des Verpächters dessen/oder dessen Rechtsvorgängers/Berechtigungsurkunde, sofern er am 30. 6. 1942 eine Gewerbeberechtigung besessen hat.) (Ausstellende Behörde, Geschäftszahl, Ausstellungstag, etwaige Registerzahl).	am 5. Juni 1948: (bzw. z. Zt. der Ruhendmeldung, d. i. am.....)
Daten etwaiger sonstiger Gewerbeberechtigungen des Antragstellers (ausstellende Behörde, Geschäftszahl, etwaige Registerzahl, Inhalt)	Angaben über etwaige Pachtung des Unternehmens und etwaige frühere Gewerbeberechtigungen des Verpächters:

....., am..... 1949

*) Nicht Zutreffendes zu streichen.

.....
 (Unterschrift)

2. Gutachtliche Stellungnahme der Fachgruppe
(der Sektion Handel*)

3. Wird an die

Bezirkshauptmannschaft (das Mag. Bez. Amt,
den Stadtmagistrat*)

in

gemäß § 2 der Umtauschverordnung, BGBL. Nr. 98/1949 zur Entscheidung weitergeleitet.

....., am.....194..

Fachgruppe
(Sektion Handel*) der Kammer der
gewerblichen Wirtschaft für.....

*)Nicht Zutreffendes zu streichen.